Anlage-Nr.: 2.8

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 – David-Hansemann-Straße -

Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Antragsteller/in Anschrift:	Kreis Heinsberg Der Landrat Untere Landschaftsbehörde 52523 Heinsberg
Antrag:	Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Auf mein Schreiben zum Scoping weise ich hin. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt nach Vorlage des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Stellungnahme zum Scoping-Termin: Die Änderung des Bebauungsplans von Gewerbegebiet auf Industriegebiet führt qualitativ und quantitativ nicht zu wesentlichen neuen Eingriffen in Natur und Landschaft. Deshalb sind aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine besonderen Anforderungen an den Umweltbericht erforderlich. Es ist hier meines Erachtens ausreichend, wenn eine tabellarische Gegenüberstellung des bisherigen Planungszustandes (Ist-Zustand) mit dem neuen Planungszustand (z.B. nach dem so genannten „Vereinfachten Verfahren für die Bauleitplanung“) erfolgt. Ergibt die Bilanzierung ein ökologisches Defizit gegenüber dem bisher geplanten Zustand, so wäre dies nach Auffassung der Unteren Landschaftsbehörde vollständig zu kompensieren. Da keine besonders wertvollen Biotope betroffen sind, bestehen jedoch keine besonderen Anforderungen an die zur Kompensation anzulegenden Biotoptypen. Sie müssen jedoch auf Dauer mindestens einen mittleren ökologischen Wert erzielen. Die bislang innerhalb des Plangebietes festgesetzten Kompensationsmaßnahmen können bei Ausdehnung der überbaubaren Flächen gegebenenfalls auf Kosten vermehrter externer Kompensationsmaßnahmen reduziert werden. Über den Umfang dieser Reduktion entscheidet die Stadt Übach-Palenberg im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung.
Beschluss:	Der Stellungnahme wird entsprochen.
Begründung:	Der Landschaftspflegerische Begleitplan, in dem der notwendige zusätzliche Ausgleichsbedarf der 1. Änderung des BP 85 errechnet wird, wird der Unteren Landschaftsbehörde unmittelbar zur Verfügung gestellt. Die erforderliche Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft wird entsprechend den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans erbracht.

Abstimmung	**dafür**	**dagegen**	**Enthaltung**
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss R A T			